

Altergrädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 180. Dienstag, den 23. December 1831.

Bekanntmachung,
 die Leipziger Neujahrsmesse betreffend.

Die diesjährige Neujahrsmesse beginnt
 am 27. December 1831
 und endigt
 am 17. Januar 1832.

Bei dem Anfange und nach dem Ende der Messe ist den fremden Kaufleuten und Fabrikanten der Waaren-Verkauf und das Aushängen oder Aufstellen der Firmen, Musterkarten, und dergleichen auf einer, den Vorübergehenden sichtbare Weise bei 50 Thalern Strafe, und nach Befinden, andern Polizei-Befugungen verboten.

Im Uebrigen wird Folgendes in Erinnerung gebracht:

1.
 Alle in Leipzig oder an einem andern Orte des Königreichs Sachsen wohnenden Handwerker, Professionisten und Fabrikanten können die ganzen drei Wochen der Leipziger Messe hindurch allhier feil halten.

2.
 Die nämliche Erlaubniß haben auch die Unterthanen des Königlich Preussischen Herzogthums Sachsen, ohne Unterschied, ob sie sich durch Patente oder Gewerbscheine legitimiren können oder nicht, jedoch nur so lange, als auf Preussischen Messen und Märkten den Königlich Sächsischen Unterthanen neue Beschränkungen nicht auferlegt werden.

3.
 Allen andern Ausländern ist der dreiwöchentliche Detailverkauf nicht gestattet, wenn sie sich nicht durch Patente, durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten oder sonst als wirkliche Fabrikanten oder Handelsleute legitimiren, so daß mithin den ausländischen Professionisten, welche nicht Fabrikanten sind und nicht im Preussischen Herzogthume Sachsen wohnen, nur die eigentliche Messwoche über, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, feil zu halten gestattet ist.

4.
 Das Hausiren jeder Art, und der Handel der sogenannten Pack-, Bündel- und Trödeljuden ist, zu Verhütung aller Besorgnisse des Einschleppens der Cholera, für diese Messe, nach Raasgabe der von der hohen Immediat-Commission unterm 3. dieses Monats erlassenen Verordnung, verboten. Wenn aber künftig diese Besorgnisse nicht mehr statt finden werden,